

der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss oder eine Änderung des Netzanschlusses mit einem Vordruck der Stadtnetze Neustadt, in dem die für den Vertragsschluss erforderlichen Daten abgefragt werden. (Vgl. § 4 NDAV)
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude mit eigener Hausnummer, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Netz anzuschließen, sofern keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. (Vgl. § 6 Abs. 2 NDAV)
- 1.3 Die Herstellung des Netzanschlusses wird durch Rückgabe eines rechtskräftig unterschriebenen Netzanschlussvertrages beauftragt. (Vgl. § 6 Abs.1 NDAV)
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung von Anschlüssen. Für Standardanschlüsse werden die auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Fälle ermittelten Pauschalen gemäß Preisblatt abgerechnet. (Vgl. § 9 Abs. 1 NDAV) Standardanschlüsse liegen vor, wenn sie innerhalb der bebauten Ortslage oder eines Bebauungs-planbereiches liegen und durchschnittlichen Leistungsanforderungen genügen müssen. Stellt ein Anschlussnehmer darüber hinausgehende Leistungsanforderungen, werden die Anschlusskosten nach Aufwand berechnet.
- 1.5 Eigenleistungen des Kunden auf seinem Grundstück oder andere kostensenkende Maßnahmen werden gemäß Preisblatt berücksichtigt. (Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 NDAV)
- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauten oder Überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses abzutrennen. (Vgl. §26 NDAV)
- 1.8 Die Gasbeschaffenheit entspricht den Kenndaten der 2. Gasfamilie, Gruppe H gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ vom Januar 2013. Der Brennwert des Gases beträgt durchschnittlich 11,300 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,200 kWh/m³ und 11,400 kWh/m³. Der Ruhedruck beträgt 23 mbar mit einem Schwankungsbereich von 22- 24 mbar.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. (Vgl. § 11 Abs. 1 NDAV)
- 2.2 Die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WoE) bei Anschlüssen für Wohngebäude oder der angemeldeten Leistung von Gewerbebetrieben. Büros, Arztpraxen, Ladengeschäfte und andere Betriebe mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten je 100 qm Grundfläche als eine WoE. Pro WoE wird eine Leistung von 20 kW angesetzt.

Der Durchmischung mehrerer Geräte an einem Anschluss oder der Leistungsreduzierung bei Mehrfamilienhäusern wird mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor „g“ nach der Formel $g = n \cdot$ Rechnung getragen, wobei „n“ als Summe der Anzahl der Wohnungseinheiten zzgl. der Anzahl der gewerblichen Geräte ermittelt wird. Zur Ermittlung der am Anschluss vorzuhaltenden Leistung wird die Summe der Einzelleistungen mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor g multipliziert.

Anhand der durchschnittlichen Kosten für die Erschließung vergleichbarer Versorgungsbereiche wird ein pauschaler BKZ gemäß Preisblatt berechnet.

- 2.3 Es wird ein zusätzlicher BKZ nach den o.a. Berechnungsmaßstäben verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Leistungserhöhung ab 20 % ist erheblich.

- 2.4 Übersteigt die in Anspruch genommene Leistung die im Anschlussvertrag vereinbarte Leistung und führt das z.B. zu einer Auslösung des Strömungswächters, wird eine Pauschale für die Inbetriebnahme in Höhe von 1,2 Monteurstunden berechnet.

3. Inbetriebnahme der Anlagen, Vorauszahlungen

- 3.1 Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss und die Anlagen hinter dem Netzanschluss bis zu den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennstellen in Betrieb. Die Inbetriebnahme wird vom Installateur mit einem Standardvordruck eines Inbetriebsetzungsantrages beantragt.
- 3.2 Die Inbetriebnahmekosten von Standardanlagen werden pauschal mit einem Aufwand von 0,8 Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. Für vergebliche Wege bei der Inbetriebnahme und die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plomben wird der gleiche Betrag berechnet. (Vgl. § 14 NDAV)
- 3.3 Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt erst nach Bezahlung der Anschlusskosten, des BKZ (Vgl. § 9 Abs. 2 NDAV und § 11 Abs. 6 NDAV) und der Inbetriebnahmekosten.
- 3.4 Eine Zusammenlegung von Installationsanlagen, die zum Ausbau von Messeinrichtungen führen, sind wesentliche Änderungen an der Installationsanlage und erfordern eine neue Inbetriebnahme, die pauschal mit 0,8 Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet wird.

4. Technische Anschlussbedingungen

- 4.1 Im Netz der Stadtnetze Neustadt gelten die einschlägigen technischen Richtlinien des DVGW.
- 4.2 Messplätze sind in Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen am Gebäude und/oder der Gasinstallationsanlage mit Datenleitungen zum Installationsort des Smart-Meter-Gateways nach Messstellenbetriebsgesetz auszurüsten.

5. Anschlussnutzung

- 5.1 Ohne gültigen Liefervertrag besteht keine Berechtigung zur Anschlussnutzung (Kündigung des Grundversorgers). Wird die Belieferung nicht fristgerecht durch einen Lieferanten bestätigt, wird die Entnahme von Energie ohne weitere Angabe von Gründen verhindert. Für eine Energiebelieferung ist es erforderlich das der Anschlussnehmer eine gültigen Vertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

6. Mahnkosten, Sperrungen

- 6.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, Anschlussnutzers oder Lieferanten werden Mahnkosten pauschal mit einem Betrag gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 23 Abs. 2 NDAV)
- 6.2 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch Sperrung und für die anschließende Wiederinbetriebnahme werden pauschal jeweils 1,2 Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 24 Abs. 5 NDAV)
- 6.3 Entstehen durch eine Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch Stilllegung Kosten, ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Schuldner der entstandenen Kosten, soweit diese durch ihn zu vertreten sind. (Vgl. § 24 Abs. 5 NDAV)

7. Umsatzsteuer

- 7.1 Zu allen sich ergebenden Preisen (Monteursstundenanzahl x Stundenverrechnungssatz), außer zu den Mahnkosten, wird zusätzlich Umsatzsteuer in der aktuellen gesetzlichen Höhe fällig.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Für alle Netzanschlussverträge und alle Anschlussnutzungsverträge treten diese Ergänzenden Bestimmungen mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bestimmungen zur NDAV vom 01.04.2014.

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.stadtnetze-neustadt.de/sn/Datenschutzinformationen/index.php> oder wir händigen Sie Ihnen auf Wunsch aus.

Preisblatt zur Ergänzenden Bedingungen Gas

A) Hausanschlusskosten, Eigenleistungen und BKZ

Seite 3/3
Ergänzende
Bedingungen Gas

Bezeichnung	Preis	inkl. (19%)	Umsatzsteuer
Hausanschlusskosten (inkl. Tiefbau, Material und Montagen)			
Bis 15 m Länge ab Straßenmitte:	950,00 €		1130,50 €
Zulage für Gashausesanschluss d63/DN50	295,00 €		351,05 €
Mehrlänge über 15 m je Meter	25,00 €		29,75 €
Mehrlänge über 15 m je Meter bei Verlegung mit Strom und Wasser	15,00 €		17,85 €
Vergütungen für Eigenleistungen auf dem Grundstück			
Selbstschachtung Graben Gas pro Meter	10,00 €		11,90 €
Anteil Gas bei Graben Gas und Elt	7,00 €		8,33 €
Anteil Gas bei Graben Gas und Wasser	7,00 €		8,33 €
Anteil Gas bei Graben Gas, Elt und Wasser	7,50 €		8,93 €
Mauerdurchbruch pro Sparte	48,00 €		57,12 €
Baukostenzuschuss pro angefangene 10 kW für Leistungen über 30 kW bis 150 kW	110,00 €		130,90 €

Bei Einrichtungen > 150 kW richtet sich der Netzkostenanteil (BKZ) nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene Netzkostenanteil nach der vorzuhaltenden Leistung wird von der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG. ermittelt.

Stundensätze und Mahnkosten

Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nach Aufwand oder nach Stundenpauschalen berechnet werden:

	Preis	inkl. USt
Ingenieurstunde	95,00 €	113,05 €
Meister- /Technikerstunde	80,00 €	95,20 €
Technische Sachbearbeiterstunde	63,00 €	74,97 €
Kaufmann	57,00 €	67,83 €
Vorarbeiterstunde	52,00 €	61,88 €
Monteurstunde	48,00 €	57,12 €
Pauschale für Mahnkosten	4,00 €	4,00 €

Änderungen der Stundensätze werden auf der Internetseite der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG sowie in der Presse veröffentlicht. Die Gültigkeit ist der jeweiligen Veröffentlichung zu entnehmen.

Haben Sie Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter!

Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG | Hertzstraße 3 | 31535 Neustadt a. Rbge.

Tel.: 05032 897-505 | Fax: 05032 897-509 | E-Mail: technik@stadtnetze-neustadt.de